

# Statuten Ruderclub Thun (RCT)



## A Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Name und Sitz

- 1 Der Ruderclub Thun (RCT), gegründet am 7. Mai 1949, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.
- 2 Die Clubfarben sind Rot-Weiss-Rot.

### Artikel 2 Zweck

- 1 Der RCT bezweckt
  - a) die Förderung des Ruderns insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässe sowie die Teilnahme an Meisterschaften, Cups und Turnieren,
  - b) die Entwicklung des Sports im Allgemeinen in Thun und Umgebung und
  - c) die Pflege der Kameradschaft.
- 2 Der RCT verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

### Artikel 3 Zugehörigkeit

- 1 Der RCT ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV). Die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse des SRV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbands sind für den RCT, dessen Mitglieder und Funktionäre verbindlich.
- 2 Der RCT kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- 3 Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 4 Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 5 Reglemente

- 1 Der Vorstand kann Reglemente erlassen.
- 2 Die Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen und ergänzen diese verbindlich.
- 3 Erlass und Änderungen von Reglementen müssen den Mitgliedern kommuniziert werden.

**Artikel 6 Ethik**

- 1 Der RCT setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.
- 2 Der RCT anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- 3 Er setzt sich insbesondere mit folgenden Massnahmen für den Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein:
  - a) Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen,
  - b) rauchfreies Vereinslokal,
  - c) rauchfreie Anlässe (Sitzungen inkl. Vereinsversammlungen, gesellige Anlässe usw.),
  - d) konsequente Einhaltung der gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol und
  - e) konsequenter Verzicht auf den Verkauf von Alkohol an Events und Wettkämpfen mit jugendlichen Teilnehmenden.

**B Mitgliedschaft****Artikel 7 Grundsatz**

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied des RCT werden.

**Artikel 8 Kategorien**

- 1 Der RCT umfasst folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Junior:innenmitglieder
  - c) Passivmitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2 Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche die Angebote und die Einrichtungen des RCT nutzen, ab dem Jahr, in dem sie 19 resp. 26 Jahre (vgl. Abs. 3) alt werden.
- 3 Junior:innenmitglieder sind Mitglieder, welche die Angebote und die Einrichtungen des Vereins nutzen und zu Beginn des Vereinsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind resp. noch nicht 25 Jahre alt und in Ausbildung sind.
- 4 Passivmitglieder sind Mitglieder, die den RCT unterstützen, ohne dessen sportlichen Angebote und Einrichtungen zu nutzen.
- 5 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den RCT verdient gemacht haben.

**Artikel 9 Beitritt**

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern aufgrund eines schriftlichen Gesuchs (auch elektronisch), mit welchem die Kandidatin bzw. der Kandidat bestätigt, des Schwimmens kundig und ausreichend versichert zu sein.
- 2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen für den Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung.
- 3 Über die Aufnahme von Passivmitgliedern sowie über den Wechsel vom Aktiv- oder Junior:innenmitglied zum Passivmitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.
- 4 Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

**Artikel 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung (auch elektronisch) bis Ende November an das Sekretariat auf Ende eines Kalenderjahres.
- 3 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 4 Mitglieder, die den Interessen des RCT oder den Statuten zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innerhalb 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- 5 In den Fällen von Ziffer 3 und 4 ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6 Über die Mutationen im vergangenen Vereinsjahr orientiert die Präsidentin bzw. der Präsident an der ordentlichen Vereinsversammlung.

**Artikel 11 Recht und Pflichten**

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Mitgliederkategorie. Junior:innenmitglieder sind ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, stimmberechtigt.
- 2 Aktiv-, Junior:innen-, und Ehrenmitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Regatten oder geselligen Anlässen teilnehmen.

- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, die Reglemente, die Beschlüsse und die Weisungen der zuständigen Organe zu befolgen.
- 4 Aktiv-, Junior:innen- und Passivmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5 Aktivmitglieder entrichten einen Fondsbeitrag.
- 6 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche die Angebote und Einrichtungen des RCT nutzen, entrichten den Verbandsbeitrag für den Schweizerischen Ruderverband SRV.
- 7 Junior:innenmitglieder entrichten den Verbandsbeitrag für den Schweizerischen Ruderverband SRV, ab dem Jahr, in dem sie den 19. Geburtstag feiern.
- 8 Die Nutzungsrechte bezüglich der Boote und des Bootshauses sowie Sanktionen bei Verstössen sind in der Ruderordnung bzw. in der Bootshausordnung (vgl. Art. 17 Ziff. 3 lit.c) geregelt.

## **C Finanzierung und Haftung**

### **Artikel 12 Mittel**

- 1 Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der RCT über folgende Mittel:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Fondsbeiträge
  - c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - d) Subventionen
  - e) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring und Werbeeinnahmen
- 2 Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Junior:innenmitglieder sowie die Fondsbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Junior:innenmitglieder. Passivmitglieder bezahlen den von ihnen individuell festgesetzten Mitgliederbeitrag, wobei der Mindestbetrag vom Vorstand bestimmt wird.

### **Artikel 13 Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des RCT haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des RCT ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- 2 Die Mitglieder haften für Schäden, die sie allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern oder mit Gästen dem RCT widerrechtlich, d. h. absichtlich oder fahrlässig, zufügen. Es ist Sache der Mitglieder, sich ausreichend zu versichern, insbesondere gegen die Folgen von Unfällen und gegen die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden (Obhutschäden). Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung.
- 3 Der RCT haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Zur Deckung von Schadenersatz-

ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der RCT über eine Haftpflichtversicherung.

## **D    Organe**

### **Artikel 14    Grundsatz**

Organe des RCT sind

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Revisionsstelle.

Zudem kann der Vorstand Kommissionen, Fach- oder Projektgruppen einsetzen.

### **Artikel 15    Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des RCT.
- 2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Festsetzung der Mitglieder- und der Fondsbeiträge,
  - f) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - g) Wahl der Revisionsstelle,
  - h) Genehmigung des Budgets,
  - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - j) Änderung der Statuten,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - l) Entscheid über Rekursbegehren ausgeschlossener Mitglieder und
  - m) Beschlussfassung über Auflösung des RCT und Verwendung des Liquidationserlöses.
- 3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 4 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.
- 5 Traktanden zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 6 Die Versammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, bei deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten resp. der Vizepräsidentin geleitet.
- 7 Es ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

**Artikel 16 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidiums der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin.
- 3 Statutenänderungen sowie die Auflösung des RCT benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**Artikel 17 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen.
- 2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Er führt die laufenden Geschäfte und beschliesst im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets über die erforderlichen Ausgaben. Nicht budgetierte Ausgaben bis 6'000 Franken kann er in eigener Verantwortung tätigen, nicht budgetierte Ausgaben von über als 6'000 Franken bedürfen der Genehmigung der Vereinsversammlung.
  - b) Er vertritt den RCT gegen aussen.
  - c) Er erlässt die Bootshaus- und die Ruderordnung, das Ruderhandbuch sowie Reglemente und Weisungen.
  - d) Er kann Kommissionen, Fach- oder Projektgruppen einsetzen.
  - e) Er bestimmt ein Vorstandsmitglied als Vizepräsidenten resp. Vizepräsidentin.
- 4 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 5 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 6 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:
  - a) Präsidium
  - b) Kasse
  - c) Sekretariat
  - d) Ruderchef/Ruderchefin
  - e) Bootshauswart/-wartin
  - f) Boots- und Materialwart/-wartin

Eine Person kann mehreren Ressorts vorstehen.

- 7 Bei Bedarf kann die Vereinsversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Der Vorstand kann diesen spezielle Aufgaben übertragen.
- 8 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
- 10 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 11 Über die Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

#### **Artikel 18 Revisionsstelle**

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine stichprobenmässige Kontrolle durchführen.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.
- 3 Die Revisoren bzw. Revisorinnen werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist nicht möglich. Jedes Jahr wird eine Person neu als Revisor bzw. Revisorin gewählt. Der oder die Amtsältere wirkt als Hauptrevisor bzw. -revisorin.

### **E Datenschutz**

#### **Artikel 19 Erhebung, Bekanntgabe und Bearbeitung von Mitgliederdaten**

- 1 Der RCT erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Mobiltelefon-Nummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand kann ein Mitglied dem RCT das Recht zur Bekanntgabe aller oder einzelner Daten an die übrigen Vereinsmitglieder entziehen.
- 3 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. behördlich angeordnet wird.
- 4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

**F Schlussbestimmungen**

**Artikel 20 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der RCT wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder Kassier/Kassierin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- 2 Sind mehrere Mitglieder einer Familie im Vorstand aktiv, so dürfen die nicht miteinander zeichnen.

**Artikel 21 Auflösung des Vereins und Liquidation**

- 3 Der RCT kann durch Beschluss einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 4 Mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Vereinsversammlung auch über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.
- 5 Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie die Schlussabrechnung zuhanden der Mitglieder und der Vereinsakten.
- 6 Im Fall der Fusion mit einem Verein, der ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

**Artikel 22 Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 28. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 2 Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Thun, 28. Februar 2025

Der Präsident



.....  
Dieter Lüthi

Der Sekretär



.....  
Andreas Zürcher